GEMEINDE SCHWABBRUCK

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Burggener Straße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB)

Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Burggener Straße“ beschlossen.

Das Planungsgebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Schwabbruck und umfasst die Teilflächen der Fl.-Nrn. 458, 459, 461/2, 461/3 und 462/1, Gemarkung Schwabbruck.

Für die Abgrenzung des Geltungsbereiches gilt die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als Umgriffsplan wie folgt dargestellt und Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Umgriffsplan (verkleinert):

Ziel und Zweck der Änderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage zur Entwicklung einer neuen Wohnbaufläche in Verbindung mit einem neuen Wohngebiet zu schaffen, die der Deckung des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung mit Wohneigentum dient und einen verträglichen Zuzug bzw. Rückzug von früheren Gemeindebürgern ermöglicht.

Hierzu werden „Allgemeines Wohngebiet“ (ca. 8.800 m²), „Öffentliche Straßenverkehrsfläche“ (ca. 2.185 m²) „Straßenbegleitgrün“ (ca. 660 m²) und „Private Grünfläche“ (ca. 1.550 m²) festgesetzt.

Darüber hinaus sollen die Belange der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB), die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB), insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB), der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie die Anforderung an kostensparendes Bauen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB), des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB), die Belange des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) und des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) berücksichtigt werden.

- / -

Bekanntmachung der Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit (Ersatzbeteiligung § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat Schwabbruck hat am 26.03.2018 den von Architekt und Stadtplaner Frank Reimann, Fürstenfeldbruck ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Burggener Straße“ i.d.F. vom 26.03.2018, für den Bereich „Burggener Straße“, bestehend aus Satzung mit Planzeichnung und Begründung beraten und gebilligt. Ferner wurde die Durchführung der Ersatzbeteiligung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Burggener Straße“, in der Fassung vom 26.03.2018, bestehend aus Satzung mit Planzeichnung und Begründung, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, liegen zur Einsicht in der Zeit von

Mittwoch, 11.04.2018 bis einschließlich Mittwoch, 02.05.2018

im Rathaus der Gemeinde Schwabbruck, Dorfstraße 5, 86986 Schwabbruck während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag und Mittwoch 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Freitag 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.
Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können zusätzlich im Internet: **www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung - Gemeinde Schwabbruck“)** eingesehen werden. Diese Bekanntmachung hängt auch an sämtlichen gemeindlichen Anschlagtafeln aus.

Äußerungen (schriftlich oder zur Niederschrift) können während dieser Frist bei oben genannten Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Gemeinderat Schwabbruck im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches.

Schwabbruck, den 09.04.2018

GEMEINDE SCHWABBRUCK

Bayern Gemeinde Schwabbruck

Essich
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht per Aushang am: 09.04.2018

Ende der Bekanntmachung mit Abnahme am: 03.05.2018